

## Hausarbeit im Öffentlichen Recht (Staatsrecht II)

(Buchstabengruppe A-O)

- Sommersemester 2017 -

## Sachverhalt:

Nach dem Tod des langjährigen Bundeskanzlers A entwickelte sich in der Bundesrepublik Deutschland eine über viele Jahre geführte öffentliche Diskussion darüber, wem eigentlich der schriftliche Nachlass eines verstorbenen Bundeskanzlers "gehöre". Ein solcher Nachlass umfasst insbesondere Tagebuchaufzeichnungen, zahlreiche Briefwechsel mit anderen Politikern im In- und Ausland sowie Redeentwürfe und -manuskripte. Viele Historiker und Journalisten wiesen in der Debatte immer wieder darauf hin, dass diese Dokumente von unschätzbarem Wert seien, um Leben und Wirken eines Bundeskanzlers getreu nachzeichnen, überliefern und in den historischen Kontext einordnen zu können; die Kenntnis der überlieferten authentischen Gedanken eines maßgeblichen Staatsmannes würden die wissenschaftliche Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart erleichtern und verbessern. Allerdings reglementierte die Witwe des A den Zugang zum schriftlichen Nachlass sehr strikt. Nur wenigen ausgesuchten Journalisten und Historikern gewährte sie Einsicht in die Unterlagen ihres verstorbenen Mannes. In den folgenden Jahren erschienen mehrere Biographien und Abhandlungen, welche den verstorbenen Bundeskanzler A in einem besonders guten Licht darstellen. Den betreffenden Autoren hatten die Witwe des A zuvor den Zugang zu den privaten Dokumenten ermöglicht.

Nach einer jahrelangen Debatte über die Frage des Umgangs mit dem schriftlichen Nachlass eines Bundeskanzlers als einer hochbedeutenden Person der Zeitgeschichte fügt der Bundesgesetzgeber nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahrens in der Mitte der Kanzlerschaft des nachfolgenden Bundeskanzlers B folgende Regelung neu in das Gesetz über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz) ein:

"§ 7a

- "(1) Im Falle des Todes eines amtierenden oder ehemaligen Bundeskanzlers werden dessen zum Nachlass gehörenden Unterlagen Archivgut des Bundes. Die Unterlagen werden mit dem Tode Eigentum des Bundes. Von jeder Unterlage ist dem Erben eine vollständige Abschrift oder anderweitige Kopie auszuhändigen. Sofern es sich nicht um Unterlagen von bleibendem Wert handelt, ist das Eigentum auf Antrag an den Erben zu übertragen. Satz 1 gilt nur für solche Unterlagen, die während der Amtszeit des Bundeskanzlers angefertigt wurden oder während der Amtszeit in den Besitz des Bundeskanzlers gelangt sind.
- (2) Eine Nutzung durch Dritte gemäß § 10 ist nur im Falle eines wissenschaftlichen Forschungs- oder Dokumentationsvorhabens zu gestatten. Die §§ 11 und 12 kommen nicht zur Anwendung."

Mit der Neuregelung sollen die Unterlagen eines ehemaligen Bundeskanzlers auf Dauer gesichert, nutzbar gemacht sowie sowohl vom Bundesarchiv selbst als auch von Dritten wissenschaftlich verwertet werden (vgl. § 3 des Bundesarchivgesetzes).

Zehn Jahre nach dem Erlass der vorstehenden Regelung (§ 7a) verstirbt Bundeskanzler B. Nach dessen Tod klagt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Bundesarchivs, gegen die Witwe des B und Alleinerbin E auf Herausgabe diverser Schriftstücke. Zu diesen Schriftstücken gehören das Tagebuchs des B, welches er im Laufe seiner gesamten Amtszeit führte, ein Brief, den der B am Anfang seiner Kanzlerschaft vom französischen Staatspräsidenten erhielt, und ein handschriftlicher Entwurf einer bedeutsamen Rede, die der B am Ende seiner Kanzlerschaft hielt. Die E weigert sich die Unterlagen herauszugeben, da sie der Ansicht ist, § 7a des Bundesarchivgesetzes sei nichtig. Den Prozess verliert sie jedoch in allen Instanzen. Daher erhebt E nach Zustellung des letztinstanzlichen Urteils fristgerecht Verfassungsbeschwerde bei dem Bundesverfassungsgericht. § 7a des Bundesarchivgesetzes sei verfassungswidrig. Die Regelung verletze vor allem die Privatsphäre des B, deren Hüterin sie nunmehr nach dessen Tod sei. Es gehe nicht an, dass so etwas Privates wie zum Beispiel ein Tagebuch der Wissenschaft zur Verfügung gestellt werden müsse. Ferner handele es sich um eine Enteignung, die – auch vor dem Hintergrund des Erbrechts – nicht entschädigungslos hingenommen werden müsse. Die Dokumente haben nicht nur zeitgeschichtlichen, sondern auch erheblichen wirtschaftlichen Wert, welcher ihr entzogen werde.

## Hat die Verfassungsbeschwerde der E Aussicht auf Erfolg?

## Bearbeitungshinweise:

- Das Gutachten soll zu allen angesprochenen Problemen Stellung nehmen. Daher ist ggf. im Rahmen eines Hilfsgutachtens weiter zu pr
  üfen. Insbesondere ist die Begr
  ündetheit der Verfassungsbeschwerde in einem Hilfsgutachten zu pr
  üfen, wenn die Zulässigkeit verneint wird.
- Die Hausarbeit ist auf ein Gutachten mit einem Umfang von 20-25 Seiten angelegt (reiner Gutachtentext ohne Gliederung und Literaturverzeichnis). Das Gutachten darf 25 Seiten nicht überschreiten. Die Lösung des Sachverhalts ist auf 20 Seiten durchaus möglich. Die Hausarbeit ist auf eine Bearbeitungszeit von drei Wochen angelegt.
- Lassen Sie bitte linksseitig einen Korrektur-Rand von 7 cm sowie rechts, oben und unten einen Rand von 1,5 cm. Bitte verwenden Sie die Schrift Times New Roman mit folgenden Einstellungen
  - im Text: Schriftgröße 12 pt, normale Laufweite, Zeilenabstand 1,5
  - in den Fußnoten: Schriftgröße 10 pt, normale Laufweite, einfacher Zeilenabstand.
  - Sorgen Sie auch im Übrigen für eine gut lesbare, übersichtliche Formatierung (Überschriften, Absätze).
- Die Hausarbeit ist selbstständig zu bearbeiten. Dies wird durch eine Unterschrift am Ende der Bearbeitung bestätigt.

**Die Hausarbeit ist spätestens zum 5. Oktober 2017 um 12:00 Uhr abzugeben.** Eine Abgabe ist am Lehrstuhl Di Fabio möglich. Ebenfalls möglich ist eine Zusendung per Post an den Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, Adenauerallee 26–42, 53113 Bonn. Zur Fristwahrung genügt der Poststempel vom 5. Oktober 2017 (keine Freistempler). Ausgeschlossen ist die Übermittlung per Fax oder ausschließlich per E-Mail.

Des Weiteren ist die Hausarbeit im pdf-Format an kluckert@uni-bonn.de zu senden. Das fristgerechte Übersenden der pdf-Datei per E-Mail ist verpflichtend. Der Lehrstuhl behält sich das Recht vor, die Hausarbeiten maschinell auf Übereinstimmungen hin zu untersuchen. Der Dateiname der pdf-Version Ihrer Hausarbeit entspricht: Name\_Vorname\_Matrikelnr. (Beispiel: Glück\_Hans-Maria\_2654321). Im Betreff verwenden Sie bitte die Bezeichnung "Übersendung meiner Hausarbeit als pdf-Datei".

Allgemeine Informationen zu Hausarbeiten finden Sie auf der Seite der Fakultät hier:

https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich\_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Fachstudienberatung/Informationsblaetter/Studienanfaenger/Merkblatt\_Hausarbeit.pdf